

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Bernhard Herrmann

Datum 10.12.2014
Unser Zeichen Röt
Durchwahl 0371/488-2058
Auskunft erteilt Frau Röthig
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

RA-488/2014, Heizkraftwerk Chemnitz-Nord im Zusammenhang mit der städtischen Wärme- und Stromversorgung

Sehr geehrter Herr Herrmann,

nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinden richten.

Der Auskunftsanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO ist auf die Mitteilung von Tatsachen durch die Oberbürgermeisterin gerichtet. Unter dem Begriff der Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen durch eine Person zu verstehen (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil v. 04.03.2014, Az.: 10 LB 93.13, DVBl. 2014, S. 596).

In Ihren Fragen 1 bis 4 zu oben genanntem Thema möchten Sie aber wissen, ob die Verwaltung bestimmte Sachverhalte als verantwortlich, notwendig oder angemessen ansieht und Sie fragen nach bestimmten Einschätzungen.

Ihre Ratsanfrage ist insoweit nicht vom gesetzlichen Auskunftsrecht gedeckt. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Brehm
Stadtkämmerer